

07.02.85

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung vom 19.12.1977) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt sowie neuen wirtschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Es werden neu entwickelte Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert. Da die Listen der Düngemitteltypen und der Toleranzen in den letzten Jahren umfangreich geändert worden sind, werden sie zur Verbesserung ihrer Lesbarkeit neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

-2-

Drucksache 79/85

07.02.85

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 720 03 - Dü 21/85

Bonn, den 6. Februar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung
der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Sechste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1984 (BGBl. I S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ammonitrat-Harnstoff-Lösung darf noch bis zum 31. Dezember 1985 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 7. Tag der Verkündung 7 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."

2. Die Anlagen 1 und 4 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

79/85C

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 1

(zu den §§ 1, 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

Typenliste

Vorbemerkungen

- 1) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EWG-Düngemittel bezeichnet werden. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs "Ammoniumnitrat", die mehr als 28% Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
 1. hinsichtlich ihres Gehaltes an verbrennlichen Bestandteilen den Grenzwerten nach Anhang II Nr. 11.1 Abs. 5 Nr. 1 Gruppe A Untergruppe A I bis A III und
 2. den Anforderungen nach Anhang II Nr. 11.3 Abs. 4
 der Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (8681. I S. 144) entsprechen.
- 2) Bei Durchgang durch Prüfsiebgewebe, Siebdurchgang oder Mahlfeinheit angegebene Abmessungen in mm beziehen sich auf die lichte Maschenweite des Prüfsiebgebewebes.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 1					
Mineralische Einnährstoffdünger					
1. Stickstoffdünger					
1.1 Kalkmagnesiumsalpeter	15% N 5% MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Chilesalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Kalksalpeter	15% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Gehalt an Ammoniumstickstoff höchstens 1,5% N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben werden
Natronsalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6
1.2 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	* Der Düngemitteltyp darf als "Schwefelsaures Ammoniak" bezeichnet werden
Dicyandiamid-haltiges Ammonsulfat	20% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 2% N	Dicyandiamid, Ammoniumsulfat	
1.3 Stickstoff-Magnesia	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratsstickstoff; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratsstickstoff; Gehalt an Nitratsstickstoff mindestens 6% N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat (Dolomit), Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben werden
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratsstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratsstickstoff; Gehalt an Nitratsstickstoff mindestens 6% N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*

...

1 Typenbezeichnung	2 Mindestgehalte	3 typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	4 Bewertung; weitere Erfordernisse	5 Zusammensetzung; Art der Herstellung	6 besondere Bestimmungen
1.4 Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	* Wenn das Düngemittel mehr als 20% Stickstoff enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen an Anwender abgegeben werden; der Düngemitteltyp darf als "Kalkammonsalpeter" bezeichnet werden, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20% enthalten sind; die Carbonate müssen einen Reinheitsgrad von mindestens 90% aufweisen
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt	24% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 5% N, mindestens 70% kunststoffumhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	4
Ammonsulfatsalpeter	25% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 5% N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter	25% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 2% N; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 5% N	Dicyandiamid, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	...

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5. Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitratthaltiger Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff mindestens 1% N, höchstens 3% N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
6. Dicyandiamid-haltiger Ammoniumsulfat-Harnstoff	30% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 2,5% N; Gehalt an Amidstickstoff mindestens 15% N; Gehalt an Biuret höchstens 1,2%	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamid-haltiger Harnstoff	44% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Dicyandiamidstickstoff mindestens 4% N; Gehalt an Biuret höchstens 1,2%	Dicyandiamid, Carbamid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoff	44% N	Gesamtstickstoff als Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 1,2%	Carbamid	*
Oxamid	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff höchstens 4% N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Kupfergehalt darf 0,1% Cu, der Gehalt an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben werden
Crotonylidendiarnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4% N	Crotonylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden
Isobutylidendiarnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff höchstens 4% N	Isobutylidendiarnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben werden
Harnstoff-Isobutylidendiarnstoff	32% N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiarnstoff	Isobutylidendiarnstoff, Carbamid	
Formaldehyd-harnstoff	36% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60% heißwasserlöslich	Formaldehyd-harnstoff	

1.7

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Harnstoff-Formaldehyd-harnstoff	38% N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60% heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbanid	
1.8 Ammoniakwasser	10% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis geverbmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächen düngung geeignet ist
Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10% N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Amid- und Nitratstickstoff	Carbanid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, geverbmäßig in den Verkehr gebracht werden; bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen werden, wenn er mindestens 10% beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalkalpetern-Harnstoff-Suspension	10% N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Amid- und Nitratstickstoff, mindestens 80% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	27% N	Gesamtstickstoff, Amidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Amid-, Ammonium- und Nitratstickstoff, ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Biuret höchstens 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
Ammoniakgas	80% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es nicht zur Überflächendüngung geeignet ist

...

79185C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Phosphatdünger

Sofern bei einem Düngemitteltyp in Spalte 4 für die Untersuchung bei der Überwachung ein Durchgang durch in den Verkehr gebrachten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

Prüfgebäude vorgeschrieben ist, müssen die Granulate eines granuliert

2.1

Superphosphat 16% P_2O_5 *
Neutral-ammonitrat-
lösliches Phosphat,
wasserlösliches Phosphat
Phosphat bewertet als neutral-
ammonitratlösliches P_2O_5 ,
mindestens 93% des angegebenen
Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich

Konzentriertes
Superphosphat 25% P_2O_5 *
Neutral-ammonitratlösliches
Phosphat,
wasserlösliches Phosphat
Phosphat bewertet als neutral-
ammonitratlösliches P_2O_5 ,
mindestens 93% des angegebene-
nen Gehalts an P_2O_5 wasser-
löslich

Triple-Super-
phosphat 38% P_2O_5 *
Neutral-ammonitratlös-
liches Phosphat,
wasserlösliches Phosphat
Phosphat bewertet als neutral-
ammonitratlösliches P_2O_5 ,
mindestens 93% des angegebene-
nen Gehalts an P_2O_5
wasserlöslich

2.2

Glühphosphat 24% P_2O_5
In 2%iger Zitronensäure-
lösliches Phosphat,
alkalisch-ammonitrat-
lösliches Phosphat
Phosphat bewertet als in 2%iger
Zitronensäure lösliches P_2O_5 ,
mindestens 75% des angegebenen
Gehalts an P_2O_5 alkalisch-ammon-
itratlöslich;
Durchgang durch Prüfgebäude:
mindestens 96% bei 0,63 mm,
mindestens 75% bei 0,16 mm

Glühphosphat 25% P_2O_5 *
Alkalisch-ammonitrat-
lösliches Phosphat
Alkalisch-ammonitrat-
lösliches Phosphat,
Calciumsilicat;
thermisches Aufschließen
unter Einwirkung von Alkali-
verbindungen und Kieseisäure
auf Rohphosphat

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.3 Dicalciumphosphat	36% P_2O_5	Alkalisch-ammonitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammonitratlösliches P_2O_5 ; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,63 mm, mindestens 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fällen mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*
2.4 Thomasphosphat	10% P_2O_5	In 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 ; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 96% bei 0,63 mm, mindestens 75% bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	* Die Höhe des Phosphatgehalts darf auch in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben werden
2.5 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20% P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P_2O_5 ; mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,63 mm, mindestens 90% bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*

...

79/85 C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16% P_2O_5 6% MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	
2.6 Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	2% P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium	1% P_2O_5 6% MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure, Zugabe von Magnesiumsulfat	

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.7					
Aluminium-Calciumphosphat	30% P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammonitrat-lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammonitrat löslich; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,63 mm, mindestens 90% bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*
2.8					
Rohphosphat, gemahlen	25% P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,315 mm, mindestens 90% bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,16 mm ist anzugeben
Weicherdiges Rohphosphat	25% P_2O_5	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 99% bei 0,125 mm, mindestens 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei 0,063 mm ist anzugeben
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	21% P_2O_5 7% MgO	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 99% bei 0,125 mm, mindestens 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugabe von Magnesiumsulfat	

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen

2.9

Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	14% P_2O_5 40% $CaCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral- säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 98% Siebdurch- gang bei 0,315 mm, mindestens 90% Siebdurch- gang bei 0,16 mm, mit	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
			b) kohlensaurem Kalk mit fol- gender Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins bei Her- stellung aus aa) hartem Gestein: mindestens 97% Sieb- durchgang bei 1,0 mm, mindestens 70% Sieb- durchgang bei 0,315 mm bb) weichem Gestein: mindestens 97% Sieb- durchgang bei 3,0 mm, mindestens 50% Sieb- durchgang bei 1,0 mm cc) Kreide: mindestens 97% Sieb- durchgang bei 4,0 mm, mindestens 70% Sieb- durchgang bei 2,0 mm		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	14% P_2O_5 40% $CaCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2-facher Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2-facher Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdiges Rohphosphat mit folgender Mahlfinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 0,315 mm, mindestens 90% Siebdurchgang bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit folgender Mahlfinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 2,0 mm, mindestens 50% Siebdurchgang bei 0,8 mm	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	14% P_2O_5 30% $CaCO_3$ 15% $MgCO_3$	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P_2O_5 in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als $CaCO_3$; Magnesium bewertet als $MgCO_3$	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 98% Siebdurchgang bei 0,315 mm, mindestens 90% Siebdurchgang bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit folgender Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins bei Herstellung aus aa) hartem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 1,0 mm, mindestens 70% Siebdurchgang bei 0,315 mm bb) weichem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 3,0 mm, mindestens 50% Siebdurchgang bei 1,0 mm	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Kalidünger

1	Kalirohsalz	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesium- oxid	Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O ; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	*
	Angereichertes Kalirohsalz		Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesium- oxid darf angegeben werden, wenn er mindestens 5% MgO beträgt
2	Kaliumchlorid	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kali- rohsalzen	*
	Kaliumchlorid mit Magnesium	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesium- oxid	Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O ; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kali- rohsalzen, Zugeben von Magnesium- salzen	*
3	Kaliumsulfat	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O ; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt
	Kaliumsulfat mit Magnesium	Wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesium- oxid	Kali bewertet als wasser- lösliches K_2O ; Magnesium in Form wasser- löslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt

...

79/85C

- 16 -

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen

3.4

Rückstandkali	20% K ₂ O	Wasser-lösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasser-lösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 5% Cl beträgt; die Art der Kalirückstände ist anzugeben
---------------	----------------------	-----------------------------	---	--	--

4. Kalkdünger und Magnesiadünger

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.

4.1

Kohlensäurer Kalk (Kohlensäurer Magnesiakalk)	75% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Durchgang durch Prüfsiebgebe bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,315 mm b) weichem Gestein: mindestens 97% bei 3,0 mm, mindestens 50% bei 1,0 mm c) Kreide: mindestens 97% bei 4,0 mm, mindestens 70% bei 2,0 mm bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts	Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als 'Kohlensäurer Magnesiakalk' bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der in Spalte 2 festgesetzte Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben
---	-----------------------	-----------------	--	--	--

79185 C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65% CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3; Durchgang durch Prüfsiebgebe bei Herstellung aus a) harten Gestein: mindestens 97% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,315 mm b) weichen Gestein: mindestens 97% bei 2,5 mm, mindestens 50% bei 0,8 mm c) Kreide: mindestens 97% bei 4,0 mm, mindestens 70% bei 2,0 mm	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter	Der Düngemitteltyp darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 1 000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65% CaCO_3	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO_3; Durchgang durch Prüfsiebgebe: mindestens 97% bei 2,0 mm, mindestens 50% bei 0,8 mm; Gehalt an NaCl höchstens 3%	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO_3, mindestens 5% beträgt

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit weicherem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiakalk mit weicherem Rohphosphat)	65% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; mineralisäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als mineralisäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Mahlfinheit des Ausgangsgesteins bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 1,0 mm, mindestens 70% Siebdurchgang bei 0,315 mm b) weichem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 3,0 mm, mindestens 50% Siebdurchgang bei 1,0 mm c) Kreide: mindestens 97% Siebdurchgang bei 4,0 mm, mindestens 70% Siebdurchgang bei 2,0 mm; Zugeben von weicherem Rohphosphat mit folgender Mahlfinheit: mindestens 99% Siebdurchgang bei 0,125 mm, mindestens 90% Siebdurchgang bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlten Produkts	Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherem Rohphosphat" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der in Spalte 2 festgesetzte CaCO ₃ -Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird; die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 5 ist anzugeben; das Düngemittel darf nur mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" ge- vertrieben in den Verkehr gebracht werden

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensäurer Kalk mit Phosphat (Kohlensäurer Magnesiakalk mit Phosphat)	65% CaCO_3 5% P_2O_5	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO_3 ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Mahlfeinheit des Ausgangsgesteins bei Herstellung aus a) hartem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 1,0 mm, mindestens 70% Siebdurchgang bei 0,315 mm b) weichem Gestein: mindestens 97% Siebdurchgang bei 3,0 mm, mindestens 50% Siebdurchgang bei 1,0 mm c) Kreide: mindestens 97% Siebdurchgang bei 4,0 mm, mindestens 70% Siebdurchgang bei 2,0 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 96% Siebdurchgang bei 0,63 mm, mindestens 75% Siebdurchgang bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO_3, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Kohlensäurer Magnesiakalk mit Phosphat" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO_3, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der in Spalte 2 festgesetzte CaCO_3-Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird; die Art des Ausgangsgesteins und der zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 sind anzugeben

79185C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Brantkalk (Brantkalk, körnig), (Magnesium- Brantkalk), (Magnesium- Brantkalk, körnig)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsieb- gewebe: mindestens 97% bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbrin- gen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesium- oxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der An- gabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Brantkalk" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesium- oxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zu- sammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der in Spalte 2 festgesetzte Mindestgehalt er- reicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird; der Düngemitteltyp darf als "Brantkalk, körnig" oder "Magnesium-Brantkalk, körnig" bezeichnet werden, wenn das Düngemittel jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm
--	---------	-------------	--	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Stückkalk" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der in Spalte 2 festgesetzte Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird
4.3 Löschkalk (Magnesium-Löschkalk)	60% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgröße: mindestens 97% bei 4,0 mm, mindestens 80% bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Löschkalk" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der in Spalte 2 festgesetzte Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)	55% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens 1/4 des angegebenen Gehalts als Oxid; Durchgang durch Prüfsieb- gebe: mindestens 97% bei 4,0 mm, mindestens 90% bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlensaurem Kalk und Brannkalk oder Löschkalk durch Mischen	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Magnesium-Mischkalk" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der in Spalte 2 festgesetzte Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	40% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsieb- gebe: mindestens 97% bei 1,0 mm, mindestens 80% bei 0,315 mm	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- oder Konverterschlacke	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Hüttenkalk, körnig" bezeichnet werden, wenn das Ausgangsprodukt auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgewahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgebe: mindestens 97% bei 3,0 mm, mindestens 75% bei 1,6 mm

79185C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 97% bei 1,0 mm, mindestens 80% bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit folgender Mahlfeinheit: mindestens 99% bei 0,125 mm, mindestens 90% bei 0,063 mm	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; das Düngemittel darf nur mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" genehmigt werden; verbessert in den Verkehr gebracht werden
Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97% bei 1,0 mm, mindestens 80% bei 0,315 mm	Oxide und Silicate von Calcium und Magnesium, Eisen-, Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugaben aufgeschlossener Phosphate	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Konverterkalk mit Phosphat, körnig" bezeichnet werden, wenn das Ausgangsprodukt auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97% bei 2,0 mm, mindestens 75% bei 1,0 mm

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1.5 Geflügelkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkalk; aus Brantkalk und feuchtem Geflügelkalk	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt
Kali-Brantkalk (Kali-Magnesium-Brantkalk)	65% CaO 10% K ₂ O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Durchgang durch Prüfsiebgröße: mindestens 97% bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Brantkalk und Rückstandkali	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; der Düngemitteltyp darf als "Kali-Magnesium-Brantkalk" bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der in Spalte 2 festgesetzte CaO-Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird

79185C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
Rückstandkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Durchgang durch Prüfsiebgröße: mindestens 97% bei 4,0 mm	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion	Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben
4.6 Calciumchlorid	15% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbssäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährstofflösung hinzuweisen; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Calciumchlorid-Lösung	10% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen; entspricht das Calciumchlorid nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"
Magnesiumsulfat	15% MgO	Wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	Magnesiumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3% Cl beträgt
Magnesiumsulfat mit Kali	8% MgO 6% K ₂ O insgesamt 20%	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Magnesiumsulfat, Kaliumsulfat	
Konzentrierter Magnesiumdünger	70% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97% bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesiumchlorid-Lösung	8% Mg	Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Gehalt an Calcium höchstens 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen; bei Verwendung von Calciumchlorid ist der Gehalt an Ca anzugeben; entspricht das Calciumchlorid oder Magnesiumchlorid nicht der im Arzneibuch für die Prüfung auf Reinheit des Calciumchlorids festgesetzten Anforderungen, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!"
Magnesiumdüngersuspension	15% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Auf einen Gehalt an Calciumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2% beträgt; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen

79K5C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Magnesium-Gesteinsmehl	20% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97% bei 0,2 mm, mindestens 65% bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 2

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so ist diese Angabe der Typenbezeichnung hinzuzufügen.

1. NPK-Dünger

NPK-Dünger	$\% N$	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt $\leq 1\%$ CI nicht überschreitet
	$5\% P_2O_5$	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Maßfeinheiten nach Tabelle 5		
	$5\% K_2O$ insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger	$\% N$	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt $\leq 1\%$ CI nicht überschreitet
	$5\% P_2O_5$	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	$5\% K_2O$ insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid			

79/85 C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
MPK-Dünger mit Magnesium	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≥ 1 Cl nicht überschreitet
	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5% K_2O 2% MgO insgesamt 25%	Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid			
MPK-Dünger, umhüllt	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 % betragen	Auf chemischen Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70% der Granulate müssen kunststoffumhüllt sein	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≥ 1 Cl nicht überschreitet
	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5% K_2O insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid			

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
MPK-Dünger, verkapselt	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≥ 1 Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
MPK-Dünger-Lösung	3% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≥ 1 Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
MPK-Dünger-Suspension	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 Wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≥ 1 Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Suspension mit Magnesium	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
	5% K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2% MgO insgesamt 25%	Gesamt-Magnesiumoxid			
NP-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	2. NP-Dünger Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Mahlfineinheiten nach Tabelle 5		
	insgesamt 18%				
	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
NP-Dünger	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	insgesamt 18%				

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger-Lösung	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden
	5% P_2O_5 insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3			
NK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet
	5% K_2O insgesamt 18%	Wasserlösliches Kaliumoxid			
NK-Dünger mit Magnesium	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet;
	5% K_2O 2% MgO insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid			auf einen Gehalt an Calciumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als CaO , mindestens 10% beträgt

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen	
					4	5
1	2	3	4	5	6	7
NK-Dünger-Lösung	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "Chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden	
	5% K ₂ O insgesamt 14%	Wasserlösliches Kaliumoxid				
NK-Dünger-Suspension	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspensibilisieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "Chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden	
	5% K ₂ O insgesamt 18%	Wasserlösliches Kaliumoxid				
NK-Dünger-Suspension mit Magnesium	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1% betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Suspensibilisieren von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "Chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbsmäßig in den Verkehr gebracht werden	
	5% K ₂ O 2% MgO insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid				

79/185C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten		Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
		1	2	3	4	5
						6
4. PK-Dünger						
PK-Dünger	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphat-löslichkeiten 1 bis 8		Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Mahlfineinheiten nach Tabelle 5	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis ohne Zusatz von Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 Cl nicht überschreitet
	5% K_2O insgesamt 18%	Wasserlösliches Kaliumoxid				
PK-Dünger	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphat-löslichkeiten 1 bis 10		Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 Cl nicht überschreitet
	5% K_2O insgesamt 18%	Wasserlösliches Kaliumoxid				
PK-Dünger mit Magnesium	5% P_2O_5	Phosphat in den Phosphat-löslichkeiten 1 bis 10		Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 Cl nicht überschreitet
	5% K_2O 2% MgO insgesamt 20%	Wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid				
PK-Dünger mit kohlensauren Kalk	10% P_2O_5	Phosphat in der Phosphat-löslichkeit 8		Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	Durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugaben von kohlensaurem Kalk, auch aus Meeresalgen	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 Cl nicht überschreitet
	10% K_2O 40% $CaCO_3$	Wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat		Kalk bewertet als $CaCO_3$		

...

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
PK-Dünger, Kaligüthphosphat	20% P_2O_5 20% K_2O	Phosphat in der Phosphat-löslichkeit 5 Mineralsäurelösliches Kaliumoxid		Kaliumgüthphosphat; auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 nicht überschreitet
PK-Dünger-Lösung	5% P_2O_5 5% K_2O insgesamt 10%	Phosphat in der Phosphat-löslichkeit 1 Wasserlösliches Kaliumoxid		Auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt ≤ 1 nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung geverbssmäßig in den Verkehr gebracht werden

Tabelle 1

Stickstoffformen

1. Gesamtstickstoff
2. Nitratstickstoff
3. Ammoniumstickstoff
4. Carbamidstickstoff
5. Cyanamidstickstoff
6. Crotonylidendiharnstoff
7. Formaldehydharnstoff
8. Isobutylidendiharnstoff
9. Dicyandiamidstickstoff

Tabelle 2

Phosphatlöslichkeiten
(anzugeben als P_{2O_5} oder Phosphat)

1. wasserlösliches P_{2O_5}
2. neutral-ammoncitratlösliches P_{2O_5}
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P_{2O_5}
4. mineral säure lösliches P_{2O_5} , ausschließlich mineral säure lösliches P_{2O_5}
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P_{2O_5} (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_{2O_5}
7. mineral säure lösliches P_{2O_5} , davon mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P_{2O_5} in alkalischem Ammoncitrat (Julite) löslich
8. mineral säure lösliches P_{2O_5} , davon mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P_{2O_5} in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineral säure lösliches P_{2O_5} , davon mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P_{2O_5} in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P_{2O_5} wasserlösliches P_{2O_5}
10. in 2%iger Zitronensäure lösliches P_{2O_5} , davon mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P_{2O_5} in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) löslich

...

79/85 C

Tabelle 3

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen
(Löslichkeiten sind Phosphatlöslichkeiten nach Tabelle 2)

1. Bei Mehrnährstoffdüngern, die weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten, sind in Gewichtsprozenten anzugeben bei
 - a) unter 2% wasserlöslichem P_2O_5 die Löslichkeit 2,
 - b) 2% und mehr wasserlöslichem P_2O_5 die Löslichkeiten 1 und 3.

Der Anteil an ausschließlich mineralisäurelöslichem P_2O_5 darf 2% nicht überschreiten.

2. Mehrnährstoffdünger mit Rohphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat enthalten.

Die Löslichkeiten 1, 3 und 4 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1 mindestens 2,5%, die Löslichkeit 3 mindestens 5% und die Löslichkeit 4 mindestens 2% betragen.

Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Rohphosphat" hinzuzufügen.

3. Mehrnährstoffdünger mit teilaufgeschlossenen Rohphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat enthalten.

Die Löslichkeiten 1, 3 und 4 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1 mindestens 2,5%, die Löslichkeit 3 mindestens 5% und die Löslichkeit 4 mindestens 2% betragen.

Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit teilaufgeschlossenen Rohphosphat" hinzuzufügen.

4. Mehrnährstoffdünger mit Aluminiumcalciumphosphat dürfen weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten.

Die Löslichkeiten 1 und 7 sind in Gewichtsprozenten anzugeben. Dabei muß die Löslichkeit 1 mindestens 2% und die Löslichkeit 7 mindestens 5%, nach Abzug der Wasserlöslichkeit, betragen.

Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Aluminiumcalciumphosphat" hinzuzufügen.

...

79/85C

5. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Glühphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 5 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Glühphosphat" hinzuzufügen.
6. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Thomasphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 6 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Thomasphosphat" hinzuzufügen.
7. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 7 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Aluminiumcalciumphosphat" hinzuzufügen.
8. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich weicherdiges Rohphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 8 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit weicherdigem Rohphosphat" hinzuzufügen.
9. Bei Mehrnährstoffdüngern, für deren Phosphatbestandteil in den Nummern 1 bis 8 die Angabe einer Löslichkeit vorgeschrieben ist, dürfen andere als die jeweils vorgeschriebenen oder zulässigen Phosphatarten nicht verwendet werden.

Tabelle 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen
(Löslichkeiten sind Phosphatlöslichkeiten nach Tabelle 2)

1. Die in Tabelle 3 genannten weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung als "EWG-DÜNGEMITTEL" erfüllen, auch wenn sie nicht mit dieser Bezeichnung versehen sind.
2. Bei Mehrnährstoffdüngern, die weder Thomasphosphat noch Glühphosphat, noch Aluminiumcalciumphosphat, noch teilaufgeschlossenes Rohphosphat, noch Rohphosphat enthalten, sind in Gewichtsprozenten anzugeben bei
 - a) unter 2% wasserlöslichem P_2O_5 die Löslichkeit 2,
 - b) 2% und mehr wasserlöslichem P_2O_5 die Löslichkeiten 1 und 3.

...

3. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil enthalten, ist die Löslichkeit 9 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Die Löslichkeit 1 muß in Gewichtsprozenten mindestens 2% betragen.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil" hinzuzufügen.
4. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil neben Thomasphosphat Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat enthalten, dürfen keine anderen Phosphate als die genannten verwendet werden.
Die Löslichkeit 6 ist in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe der verwendeten Phosphate hinzuzufügen.
5. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Dicalciumphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 5 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Dicalciumphosphat" hinzuzufügen.
6. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Glühmischphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 10 in Gewichtsprozenten anzugeben.
Der Typenbezeichnung ist die Angabe "mit Glühmischphosphat" hinzuzufügen.
7. Bei Mehrnährstoffdüngern, für deren Phosphatbestandteil in den Nummern 2 bis 6 die Angabe einer Löslichkeit vorgeschrieben ist, dürfen andere als die jeweils vorgeschriebenen oder zulässigen Phosphatarten nicht verwendet werden.

Tabelle 5
Mahlfeinheiten

Die Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile müssen mindestens betragen:			
	Staubdurchgang in %	bei ... mm	lichter Maschenweite
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16	
Glühphosphat	75	0,16	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16	
Thomasphosphat	75	0,16	
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 3

Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein. Der Chromgehalt darf 0,8% nicht überschreiten; Chrom(VI) darf nicht enthalten sein. Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet werden.

42

Organischer Stickstoffdünger	5% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidiharnstoff, Isobutyridiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidiharnstoff, Isobutyridiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinusschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"
Organischer Stickstoffdünger	14% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden

...

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Organischer NPK-Dünger

4% N

6% P_2O_5

2% K_2O

insgesamt 15%

Organisch gebundener Stickstoff;

Gesamtphosphat;

Wasserlösliches Kaliumoxid

Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;

Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;

Kali bewertet als wasserlösliches K_2O

a) Aufbereiten von Guano

b) Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe

Die Herstellungsart nach Spalte 5 ist anzugeben

Organischer NPK-Dünger

4% N

6% P_2O_5

insgesamt 9%

Organisch gebundener Stickstoff;

Gesamtphosphat

Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;

Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5

Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugabe von Crotonylidiharnstoff, Isobutylidiharnstoff oder Formaldehydharnstoff

Bei Zugabe von Crotonylidiharnstoff, Isobutylidiharnstoff oder Formaldehydharnstoff ist der Jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben: enthält das Düngemittel Rizinussschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Knochenmehl, entfettet

3% N

12% P_2O_5

Organisch gebundener Stickstoff;

Gesamtphosphat

Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;

Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;

Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugabe von Blut

Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97% bei 2,5 mm, mindestens 50% bei 0,2 mm; der Fettgehalt darf 4% nicht überschreiten

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Knochenmehl, entleert	20% P ₂ O ₅	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 97% bei 2,5 mm; mindestens 50% bei 0,2 mm; der Fettgehalt darf 2% nicht überschreiten	Aufbereiten entfetteter, entleierter Knochen	
Organisch-mineralischer Stickstoffdünger mit Lignin	14% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von Lignin, auch Zugeben von Stickstoffdünger	Der Anteil an Lignin-Stickstoff am Gesamtgehalt ist anzugeben 44
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4% N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyridendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, auch Lignin, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyridendiarnstoff, Formaldehydarnstoff oder Lignin ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinussschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"
	4% P ₂ O ₅	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ;		
	4% K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
	insgesamt 14%				

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5% N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugaben von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyldiarnstoff oder Formaldehyddiarnstoff, und Mischen mit Phosphatdünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutyldiarnstoff oder Formaldehyddiarnstoff ist der jeweils zugegebene Stoff in der Kennzeichnung anzugeben; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger ist anzugeben; enthält das Düngemittel Rizinussschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen ge- vertrieben in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich".
	5% P_2O_5 insgesamt 12%	Gesamtposphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5		
Torfmischdünger	30% organische Substanz	Organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	45
	1% N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1% P_2O_5	Gesamtposphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;		
	1% K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		
Torfmischdünger	30% organische Substanz	Organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	...
	1% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff		

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Torfaischdünger	30% organische Substanz	Organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1% N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1% P_2O_5	Gesamphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5		
Torfaischdünger	30% organische Substanz	Organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
	1% P_2O_5	Gesamphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;		
	1% K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

Organisch-mineralischer Mischdünger	25% organische Substanz	Organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	a) Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel b) Aufbereiten von Braunkohle, auch Zugeben von Klärschlamm oder Meeresalgen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln c) Aufbereiten von Schlämme und Torf unter Zugabe mineralischer Düngemittel d) Aufbereiten von Fischabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 ist anzugeben; die Gehalte an nachstehenden Schwermetallen dürfen nicht überschreiten:
	1% N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;		
	1% P_2O_5	Gesamphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt- P_2O_5 ;		
	1% K_2O	Wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K_2O		

	mg/kg
Blei	200
Cadmium	4
Kupfer	200
Nickel	30
Quecksilber	4
Zink	750

Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a darf das Düngemittel nur mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Organische Stickstoffdünger-Lösung	9% N	Organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden

Abschnitt 4

Düngemittel mit Spurennährstoffen

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

1. Mineralische Einnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1; die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen	0,2% B 0,2% Cu 1,0% Mn 0,2% Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 1; Zugabe von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel mehr als 0,3% Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2; die Angabe der zugesetzten Spuren-nährstoffe ist hinzuzufügen	0,02% B 0,01% Cu 0,05% Mn 0,01% Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 2; Zugaben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2% Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen; ist das Düngemittel mit dem Hinweis gekennzeichnet: „Für die Anwendung im Gartenbau“, darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten auf einen Gehalt an folgenden Spurennährstoffen hingewiesen werden, wenn dieser mindestens beträgt: $\frac{\%}{\text{Z}}$																																				
					<table> <tr> <td>Bor</td><td>0,008</td><td>B</td><td>-</td><td>48</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Eisen</td><td>0,02</td><td>Fe</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Kupfer</td><td>0,006</td><td>Cu</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Mangan</td><td>0,01</td><td>Mn</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Molybdän</td><td>0,0008</td><td>Mo</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Zink</td><td>0,005</td><td>Zn</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	Bor	0,008	B	-	48	-	Eisen	0,02	Fe				Kupfer	0,006	Cu				Mangan	0,01	Mn				Molybdän	0,0008	Mo				Zink	0,005	Zn			
Bor	0,008	B	-	48	-																																				
Eisen	0,02	Fe																																							
Kupfer	0,006	Cu																																							
Mangan	0,01	Mn																																							
Molybdän	0,0008	Mo																																							
Zink	0,005	Zn																																							

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und organisch-mineralischen Mischdünger; die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen	0,02% B 0,01% Cu 0,05% Mn 0,01% Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2% Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3; die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen	0,01% B 0,01% Fe 0,002% Cu 0,01% Mn 0,001% Mo 0,002% Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	Enthält das Düngemittel über 0,2% Bor, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5

B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln

Rohphosphat mit Spurennährstoffen	2% P ₂ O ₅	Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts in 2%iger Ameisensäure löslich;	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat;	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich und, wenn es über 0,2% Bor enthält, nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen
	0,01% B 0,03% Cu 0,03% Zn	Bor; Kupfer; Zink	Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,315 mm, mindestens 90% bei 0,16 mm; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Vermahlen teicherdigen Rohphosphats, Zugabe von Spurennährstoffen	

C. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen.

Bordünger	10% B	a) wasserlösliches Bor	a) Bor bewertet als wasserlösliches B	a) Natriumtetraborat, auch Borsäure	Die Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"
		b) Bor	b) Bor bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,063 mm	b) Calciumborat (Colemanit)	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Eisendünger	5% Fe	Wasserlösliches Eisen	Komplexgebundenes Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisensalze oder Eisenchelate; Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiamintetraessigsäure, Äthylendiamindi-(o)-hydroxyphenyl-essigsäure oder Diäthylentriamin-penta-essigsäure	
-------------	-------	-----------------------	--	---	--

Kupferdünger	a) 0,5% Cu	a) Kupfer	a) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlten Produkts; Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 2,5 mm, mindestens 70% bei 1,6 mm	Der Bleigehalt darf 0,5% und der Zinkgehalt 5% nicht überschreiten; die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben
--------------	------------	-----------	---	---	---

b) 10% Cu	b) Wasserlösliches Kupfer	b) Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	b) Kupfersulfat oder Dinatriumkupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure	
c) 65% Cu	c) Kupfer	c) Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 0,063 mm	c) Kupfer (II)-oxid	

79/85C

1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
Kupferkoba- ltdünger	0,4% Cu 0,05% Co	Kupfer; Kobalt	Kupfer mit Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,16 mm	kobalthaltige Kupferschlacke oder andere kupfer- und kobalt- haltige Stoffe	Der Bleigehalt darf 0,5% und der Zinkgehalt 5% nicht überschreiten
Mangendünger	10% Mn	a) Wasserlösliches Mangan b) Mangan	a) Mangan bewertet als wasser- lösliches Mn b) Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	a) Mangansulfat oder Dinatrium- Mangansalz der Äthylendiamin- tetraessigsäure b) Manganoxide oder andere mangan- haltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Fein- heitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe b ausgewählten Produkts; Durchgang des Granulats durch Prüfsiebgebebe: mindestens 98% bei 2,5 mm, mindestens 70% bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Molybdän- dünger	35% Mo	Wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	Die Packung muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Vorsicht, Gefahr bei Überdosierung!"
---------------------	--------	--------------------------	---	-----------------	--

Zinkdünger	10% Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasser- lösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatrium-Zinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	Entspricht das Zinksulfat nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung!"
------------	--------	----------------------	---	--	--

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Spurennährstoff- Mischdünger, wasserlöslich	0,3% B 1 % Fe 0,5% Cu 1,5% Mn	Bor; Eisen; Kupfer; Mangan	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wässerlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelement- salze, auch Zugaben von Äthylendiamin- tetraessigsäure	Bei der Angabe der typbestimmenden Bestand- teile, Nährstoffformen und Nährstofflöslich- keiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen werden, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,1%, bei Zink, bewertet als Zn, mindestens 0,5% beträgt; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen
Spurennährstoff- Mischdünger	0,2% B 1 % Fe 0,5% Cu 1 % Mn 0,1% Mo 0,5% Zn	Bor; Eisen; Kupfer; Mangan; Molybdän; Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgebe: mindestens 98% bei 1,0 mm, mindestens 70% bei 0,16 mm	bor- und metalhaltige Stoffe in wasser- und nicht-wasserlöslicher Form	Der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen; die Art des Ausgangsmaterials ist anzu- geben

79/85C

...

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung: weitere Erfordernisse	Zusammensetzung: Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Eisen-Kupfer-Mangan-Mischdünger	1 % Fe 0,5% Cu 1,5% Mn	Eisen; Kupfer; Mangan	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wasserlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze, auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure	Bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen werden, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,02%, bei Zink, bewertet als Zn, mindestens 0,5% beträgt; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten

Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger	8 % Mn 1 % Cu 1 % Zn	Mangan; Kupfer; Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wasserlösliche Salze oder Chelate; Mischen wasserlöslicher Spurenelementsalze, auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure	Der Bleigehalt darf 20mg je kg nicht überschreiten
--------------------------------	----------------------------	----------------------------	--	--	--

55

Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung	0,5% Cu 2 % Mn 0,01% Mo 0,5% Zn	Wasserlösliches Kupfer; wasserlösliches Mangan; wasserlösliches Molybdän; wasserlösliches Zink	Spurennährstoffe bewertet als wasserlösliches Cu, Mn, Mo, Zn	wasserlösliche Salze oder Chelate; Lösen wasserlöslicher Spurenelementsalze in Wasser, auch Zugabe von Äthylendiamintetraessigsäure oder Diäthylentriamin-penta-essigsäure	
------------------------------------	--	---	--	---	--

Drucksache 79/85 C

...

79/85C

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferdünger-Lösung	6% Cu	Wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersulfat oder Dinatriumkupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure	
Mangandünger-Lösung	6% Mn	Wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansulfat oder Dinatriummangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure	
Zinkdünger-Lösung	6% Zn	Wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksulfat oder Dinatriumzinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure	

T o l e r a n z e n

1. Mineralische Einnährstoffdünger

Absolute Werte in Gewichtsprozenten

1.1 Stickstoffdünger

	N	MgO
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat- Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5	
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stick- stoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)		
bis zu 32 %	0,8	
über 32 %	0,6	
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammon- sulfatsalpeter, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalk- stickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Oxamid, Crotonylidendiarnstoff, Iso- butylidendiarnstoff, Formaldehyd- harnstoff, Harnstoff-Isobutylidendi- harnstoff, Harnstoff-Formaldehyd- harnstoff	0,5	
Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harn- stoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff- Suspension, Ammonnitrat-Harnstoff- Lösung, Ammoniakgas	0,5	

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprocente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

...

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	P_2O_5	für den wasserlöslichen P_2O_5 -Anteil	andere Nährstoffe
1.2 Phosphatdünger			
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat, gemahlen	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 $CaCO_3$
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	0,8		2,0 $CaCO_3$ 1,0 $MgCO_3$

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P_2O_5 .

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	K_2O	MgO
1.3 Kalidünger		
Kalirohsalz	1,5	0,9
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9
Kaliumchlorid bis zu 55%	1,0	
über 55%	0,5	
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9
Kaliumsulfat	0,5	
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9
Rückstandkali	1,0	
Für Chlorid		0,2 Cl

...

1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger

Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen

Absolute Werte in Gewichtsprozenten

Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nähr- stoffe
-------------------------------	-------------------------------	------------------------

Kohlensaurer Magnesiumkalk

Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz

Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat

Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat

Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk

Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk

Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig

Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat

Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig

Geflügelkotkalk

Kali-Branntkalk

Kali-Magnesium-Branntkalk

Rückstandkalk

Calciumchlorid

Calciumchlorid-Lösung

Magnesiumsulfat mit Kali

Magnesiumsulfat, Konzentrierter Magnesiumdünger, Magnesium-Gesteinsmehl, Magnesiumdünger-Suspension

Magnesiumchlorid-Lösung

3,0 CaCO₃ 1,0 MgCO₃*2,0 CaCO₃ 1,0 MgCO₃3,0 CaCO₃3,0 CaCO₃ 1,0 MgCO₃* 1,0 P₂O₅2,0 CaCO₃ 1,0 MgCO₃ 1,0 P₂O₅

3,0 CaO 1,0 MgO*

2,0 CaO 1,0 MgO

2,0 CaO 1,0 MgO*

2,0 CaO 1,0 MgO* 1,0 P₂O₅3,0 CaO 1,0 MgO* 1,0 P₂O₅

3,0 CaO 1,0 MgO*

3,0 CaO 1,0 MgO* 1,0 K₂O2,0 CaO 1,0 MgO 1,0 K₂O

3,0 CaO

1,0 Ca

0,5 Ca

1,0 MgO 1,0 K₂O

1,0 MgO

0,5 Mg

* Nur bei Hinweis auf den
Gehalt nach Anlage 1
Spalte 6

...

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

2.1 Für den einzelnen Nährstoff

Absolute Werte in Gewichtsprozenten
 N, P_2O_5 , K_2O andere Nähr-
 stoffe

Stickstoff	1,1 N
Phosphat	1,1 P_2O_5
Kaliumoxid	1,1 K_2O

2.2 Negative Abweichung vom angegebenen Gehalt

insgesamt höchstens

NP-Dünger	
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	
NPK-Dünger	1,9

Bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium

für Magnesium 0,9 MgO

Bei PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk

für Kalk 3,0 $CaCO_3$

2.3 Für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphat-
 löslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoff-
 form oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoff-
 gesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Ge-
 wichtsprozente. Die Summe der bei dem jeweiligen
 Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten
 Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten wer-
 den.

2.4 Für Chlorid

0,2 CL

3. Organische und organisch-mineralische Dünge-
mittel3.1 Organische und organisch-mineralische
Düngemittel, ausgenommen Torfmischdü-
nger und organisch-mineralische Misch-
dünger

a) für den einzelnen Nährstoff

Stickstoff	1,0 N
Phosphat	2,0 P_2O_5
Kaliumoxid	1,0 K_2O

b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt
insgesamt höchstens

Organische und organisch-mineralische NPK-
 und NP-Dünger 2,0

...

3.2 Torfmischdünger und organisch-mineralische Mischdünger

Absolute Werte in Gewichtsprozent
N, P_2O_5 , K_2O andere Nährstoffe

a) Für den einzelnen Nährstoff

Stickstoff

0,2 N

Phosphat

0,2 P_2O_5

Kaliumoxid

0,2 K_2O

b) Negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens

0,5

4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Bei Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln wird für die Spurennährstoffe keine Toleranz eingeräumt. Bei Düngemitteln, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten:

Spurennährstoff

Bor

0,3 B

Eisen

0,3 Fe

Kobalt

0,1 Co

Kupfer

0,3 Cu

Mangan

0,3 Mn

Molybdän

0,3 Mo

Zink

0,3 Zn

Negative Abweichungen der angegebenen Gehalte bei Spurennährstoff-Mischdüngern insgesamt höchstens

0,5

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Düngemittelverordnung geändert. Die Ermächtigung hierzu geben § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes.

Die Neufassung von Anlage 1 (Typenliste) und Anlage 4 (Toleranzen) erscheint geboten, da zwischenzeitliche Änderungen diese schwer lesbar machten. Im Zusammenhang mit der Neufassung wurden auch Unstimmigkeiten beseitigt und redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Zu den vorstehenden Änderungen der Düngemittelverordnung ist der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen gehört worden, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert.

B. Besonderer TeilArtikel 1 Nr. 1

Mit der Übergangsregelung wird der betroffenen Wirtschaft eine angemessene Frist zur Anpassung eingeräumt.

Artikel 1 Nr. 2

Die sachlichen Änderungen der Typenliste sind folgende:

Die Liste der Stickstoffdünger wird um den Typ Dicyandiamidhaltiger Ammoniumsulfatsalpeter erweitert. Das Düngemittel unterscheidet sich nur in der Kombination der Stickstoffformen von bereits zugelassenen Typen. Es ist auf eine verzögerte Stickstoffwirkung ausgerichtet.

Für Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung wird eine Höchstgrenze für Biuret vorgeschrieben. Biuret wirkt in höheren Konzentrationen pflanzenschädigend, daher ist bereits früher der Gehalt beim Harnstoff auf 1,2 % begrenzt worden. Inzwischen hat sich gezeigt, daß auch bei der Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung eine Begrenzung notwendig ist, wenn diese zur Blattdüngung dient.

Der Typ Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk unterscheidet sich durch die Magnesiumkomponente von bereits zugelassenen Typen und trägt dem steigenden Bedarf an Magnesium Rechnung.

...

Beim Typ Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat) wird das Granulieren des ausgemahlten Produktes gestattet. Bei der Anwendung des Düngemittels in der Forstwirtschaft ist die Granulierung besonders wichtig, wenn unzugängliche Flächen aus der Luft gedüngt werden sollen.

Beim Typ Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen handelt es sich um eine Herabsetzung des Mindestgehaltes, die den Gehaltsschwankungen des Kalkes Rechnung tragen soll.

Auch für Hüttenkalk wird die gekörnte Form zugelassen; dadurch sollen Transport und Ausbringen erleichtert, insbesondere die Staubentwicklung vermieden werden.

Bei dem Typ Magnesiumsulfat mit Kali handelt es sich um die Kombination bekannter Nährstoffformen. Das Düngemittel soll mit seinem hohen Magnesiumanteil speziell im Forstbereich eingesetzt werden.

Der Typ Magnesiumdünger-Suspension ist vorzugsweise für die Blattdüngung gedacht, speziell in der Forstwirtschaft.

Bei der zweiten Position NP-Dünger werden in den Spalten 3 und 4 weitere, langsam wirkende Stickstoffformen einbezogen.

Die Zulassung eines Typs NK-Dünger mit Magnesium berücksichtigt die Tatsache, daß auf manchen Standorten vorübergehend auf eine Phosphatzufuhr verzichtet werden kann. Das Düngemittel soll vorwiegend im Gartenbau und bei Sonderkulturen eingesetzt werden.

Mit der Einbeziehung von Monocalciumphosphat in Abschnitt 2 Tabelle 4 Nr. 4 wird die Rohstoffbasis für die Herstellung bestimmter Mehrnährstoffdünger erweitert.

Die stärkere Nachfrage nach organischen Düngemitteln macht die Ausweitung der Herstellungsmöglichkeiten beim Typ Organischer NPK-Dünger erforderlich, in einer Form, wie sie bei anderen Typen bereits gegeben sind.

Beim Typ Eisendünger wird die Herstellungsart ergänzt. Das neu aufgenommene Eisenchelat ist bei der Blattdüngung, speziell im Weinbau, erfolgreich erprobt worden.

Beim Typ Spurennährstoff-Mischdünger wasserlöslich, erfolgt in Spalte 5 eine fachliche Korrektur.

Die Typen Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger und Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung sind auf Grund von Versuchsergebnissen für bestimmte Anwendungsbereiche entwickelt worden, u. a. für den Getreidebau.

Die sachlichen Änderungen der Anlage 4 (Toleranzen) sind folgende:

- a) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort "Ammonsulfatsalpeter" die Worte ", Di-cyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter" eingefügt;
- b) in Nummer 1.2 wird nach der das Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk betreffenden Zeile die neue Zeile
"Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk 0,8 P_2O_5 2 $CaCO_3$ 1 $MgCO_3$ "
eingefügt;
- c) in Nummer 1.4 werden
 - aa) nach der die Calciumchlorid-Lösung betreffenden Zeile die neue Zeile
"Magnesiumsulfat mit Kali 1,0 MgO 1,0 K_2O "
und
 - bb) nach dem Magnesium-Gesteinsmehl die Worte
", Magnesiumdünger-Suspension"
eingefügt.

Diese Änderungen ergaben sich aus den neu aufgenommenen Typen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.